

Abdruck
26. III. 1919

164

Die Rechtsverhältnisse des Banknotenumlaufes in Deutsch- österreich.

Auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erscheint heute eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, die vom gestrigen Tage datiert ist, betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse. In der Verordnung heißt es:

Von dem Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung kommt in Deutschösterreich nur denjenigen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank gesetzliche Zahlkraft zu, die durch den amtlichen Stempel ausdruck „Deutschösterreich“ gekennzeichnet sind. Diese für den Umlauf in Deutschösterreich gekennzeichneten Banknoten genießen sonach vorbehaltlich der aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Ausnahmen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche sich nicht infolge gesetzlicher Bestimmungen, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger privater Willenserklärung in klingender Münze oder in bestimmten andern Zahlungsmitteln zu zahlen sind, in Deutschösterreich von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

Unter diesen deutschösterreichischen gestempelten Noten sind auch die Ein- und Zweikronennoten, die vorläufig nicht abgestempelt werden, mitberstanden. Der Staatssekretär für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären die Annahme in andern Nationalstaaten gestempelter Noten bei staatlichen und andern öffentlichen Kassen und Ämtern gestatten. In Ausnahmefällen kann aber der Staatssekretär der Finanzen auch die Annahme ungestempelter Noten bei staatlichen Kassen und Ämtern gestatten.

In verlässigungswerten Fällen kann die nachträgliche Kennzeichnung ungestempelter Noten mit dem deutschösterreichischen Stempel bewilligt werden, dabei kann eine Gebühr von 1 Prozent des Nennbetrages eingehoben werden. Alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind, wenn nicht anders bedungen ist, in deutschösterreichischen gestempelten Banknoten zahlbar.

Seit dem 1. Februar 1919 in Kronen eines bestimmten auf dem Boden der Monarchie bestehenden Nationalstaates begründete Verbindlichkeiten sind in den im betreffenden Staate anerkannten

*zufolge Zahlungsmitteln
zu erfüllen.*